



15 Pfennig

Gegründet 1704

Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen

Die Vossische Zeitung erscheint wöchentlich zweifach; Sonntage mit der illustrierten Beilage „Zeichnungen“. Sonstige Beilagen: Finanz- und Handelsblatt mit Kurszettel der Berliner Börse und amerikanischem Fundament, Umschau in Technik und Wirtschaft, Literarische Umschau, Recht und Leben, Turnen - Sport - Spiel, Für Reise und Wanderung.

Wöchentlich 1,- Goldmark durch unsere Boten. Bezug durch die Post 4.30 Goldmark. Bei Anfall der Lieferung wegen höherer Gewalt oder Streik kein Anspruch auf Rückzahlung. Anzeigenpreise in Goldmark: mm-Zeile 25 Pfennig, Familien-Anzeigen mm-Zeile 15 Pfennig. Keine Verantwortlichkeit für Aufnahme in bestimmte Nummer.

Verlag Ullstein'sche Verlagsanstalt, Georg Bernhard, Verwalter, Redakteur (m. Aun. d. Handelt.) Carl Miess, Berlin, Ullsteinstr. 10. Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Porto beiliegt.

Verlag und Schriftleitung: Berlin SW 68, Köhstr. 22-26

Fernsprech-Zentrale Ullstein, Amt Dönhofs 8000 - 8063, für den Fernsprecher Amt Dönhofs 8008 - 8065, Telegramm-Adresse: Ullsteinhaus, Berlin, Postcheckkonto Berlin 660

# Einigung im Ersten Ausschuss.

## Frankreichs Vorschlag einstimmig angenommen.

### Die Schiedsrichterformel.

Nachrichtendienst der „Vossischen Zeitung“.

Wie London, 31. Juli.

Der Erste Ausschuss hat heute vormittag und heute nachmittag je eine Sitzung abgehalten, die über zwei Stunden dauerte. In der Vormittagssitzung war es nicht möglich, zu einer Überleitungsfrage zu gelangen. Auch in der Nachmittagsitzung hatte es noch längere Zeit den Anschein, als ob der erste Teil der französischen Forderung, der sich mit dem Schiedspruch über eine deutsche Richter-erfüllung bezieht, wiederum in den Verhandlungen auf einen leeren Punkt setzen würde. Bald nachdem die Delegationschefen um 5 Uhr im Anschluss an eine Redeprüfung über die Auslegungsergebnisse der Ersten Kommission zusammentraten, hat man sich — wie allgemein angenommen wird, unter Einwirkung der Delegationschefen — über folgenden Beschluss geeinigt, der die ersten beiden Paragraphen der „Empfehlungen der Ersten Kommission“ erledigt würde.

Der Dritte Ausschuss, der die Schiedsrichtervorschläge der Franzosen berät, die sich auf Streitigkeiten zwischen der deutschen Regierung, einer alliierten Regierung und dem Transatlantischen Komitee sowie auf Meinungsverschiedenheiten in der Ausführung von Schlichtungen beziehen, hat entschieden noch mit größter Redlichkeit und sachlichen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Der etwas schlappende Gang der Verhandlungen im Dritten Ausschuss gab heute nachmittag zu der Auffassung Anlass, dass ebenfalls die Kommissionsberatungen über die französische Frage ebenfalls verlaufen würden. Um so größer war die Überraschung, als der Erste Ausschuss, für dessen Beratungen man die unangünstigste Prognose stellte, am Schließen mit seinen Arbeiten fertig wurde. Von offizieller englischer Seite wurde angekündigt, daß man nunmehr mit der heftigen Einberufung einer Vollversammlung zur Berücksichtigung der Berichte der Ersten und Dritten Kommission, sowie mit einem Beschluß der Delegationsführer, die deutsche Regierung nach London einzuladen, zu rechnen habe.

Wie London, 31. Juli.

Die Erste Kommission hat heute nachmittag um 5.30 Uhr den ersten Teil des französischen Vorschlags einstimmig in folgendem Wortlaut angenommen:

„Es ist die Aufgabe der Reparationskommission, über jeden Antrag auf Festsetzung eines Friedensverzuges, aus dessen Abänderung aus Grund des § 22 des zweiten Annexes und aus dem Dawes-Plan von 7. April 1924 eine Entscheidung zu treffen. In jedem Falle, in dem diese Entscheidung der Reparationskommission auf Verwerfung oder Annahme des Antrages auf Festsetzung der Richterfähigkeit nur mit Stimmenmehrheit gefaßt wird, ist jedes Mitglied der Reparationskommission, das an der Abstimmung teilgenommen hat, berechtigt, innerhalb einer Frist von acht Tagen nach der Sitzung, in der diese Entscheidung gefaßt wurde, Berufung einzulegen (faire appel) bei einem Schiedsgericht, das aus drei Mitgliedern besteht und dessen Entscheidung endgültig ist. Die Mitglieder dieses Schiedsgerichts werden auf fünf Jahre ernannt, und sollen so fern als unabhängig und unparteiisch Personen sein. Diese Ernennung erfolgt entweder durch einstimmigen Beschluß der Reparationskommission oder, wenn Einstimmigkeit nicht zu erzielen ist, durch den jeweiligen Vorsitzenden des Schiedsgerichtshofs im Haag. Der Vorsitzende der Kommission muß ein amerikanischer Bürger sein.“

Der neue Bericht des 1. Ausschusses für die Vollversammlung legt sich nunmehr aus diesem Beschlusse, sowie aus den Teilen 3 und 4 des ursprünglich von den Franzosen abgeleiteten „Empfehlungen“ zusammen. Eindeutig betont, nachdem der Beschluß gefaßt wurde, daß die Franzosen durch ihr weitgehendes Entgegenkommen gegenüber den Wünschen und Bedenken der anderen Delegationen einen wesentlichen Beitrag zur Lösung der Repara-

tionsfrage geleistet hätten. Theunis erklärte nach Schluß der Sitzung der 1. Kommission, daß „zunahme der Erfolg der Konferenz gefast werden sei“.

Von offizieller englischer Seite wurde heute mittag darauf hingewiesen, daß der französische Vorschlag, wie er heute vormittag dem 1. Ausschuss vorgelegt wurde, noch in manchen Einzelheiten von den gestern abend und heute morgen verberbeiteten Inhaltsangaben abweicht.

Der Vorschlag geht nach englischer Vorstellung davon aus, für alle Meinungsverschiedenheiten über Anwendung, Abänderung und Interpretation des Dawesberichtes oder der Nebenabkommen, welche sich aus dem Dawesbericht ergeben — vor allem etwa in den Zahlungsungsverträgen — den Erundbiss festzusetzen, doch zuerst der Berufung gemacht werden müsse, innerhalb der Reparationskommission eine einstimmige Entscheidung über die Sanktionsfrage herbeizuführen. Gewußt es sich, die unumstößliche einstimmige Entscheidung über deutsche Richterfähigkeit oder die Anwendung von Sanktionen innerhalb der Reparationskommission herbeizuführen, so ist der Vertreter des Landes, der in der Widerberit geblieben ist, berechtigt, die Bildung eines Schiedsgerichtes zu fordern. Dieses Schiedsgericht soll aus drei Personen bestehen, die aber nicht, wie zuerst angegeben wurde, zum Teil aus Vertretern der Wehrheit oder Widerberit bestehen müssen. Ferner es sich drei Völli in unabhingige Personen, die in keinerlei Beziehung stehen zu den Anwohnungen, die innerhalb der Reparationskommission aufzudenberufen, zu wählen. Kann sich die Reparationskommission über die Auswahl dieser drei Personen nicht einstimmig einigen, so werden diese drei Schiedsrichter von Saager Schiedsgerichtshof — nicht, wie zuerst vorgeschlagen wurde, vom Präsidenten des Schiedsgerichtshofs — ernannt werden.

Gewußt es sich als notwendig, der Dawesbericht abzuändern oder zu interpretieren, so fällt die Aufgabe in erster Linie der Reparationskommission zu. Wenn innerhalb der Reparationskommission keine Einstimmigkeit erzielt werden kann, oder wenn Deutschland glaubt, Anluß zu haben, sich über einen einstimmig gefaßten Beschluß der Reparationskommission in dieser Frage berufen zu müssen, so muß die Reparationskommission, es auf Antrag der Widerberit, sondern es sich drei Völli in unabhingige Personen, die in keinerlei Beziehung stehen zu den Anwohnungen, die innerhalb der Reparationskommission aufzudenberufen, zu wählen. Kann sich die Reparationskommission über die Auswahl dieser drei Personen nicht einstimmig einigen, so werden diese drei Schiedsrichter von Saager Schiedsgerichtshof — nicht, wie zuerst vorgeschlagen wurde, vom Präsidenten des Schiedsgerichtshofs — ernannt werden.

Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Transatlantischen Komitees oder Entscheidungen von Wägen gegen Entscheidungen des Komitees sollen ebenfalls in erster Linie der Reparationskommission überwiegen werden. Wenn die Reparationskommission keine einstimmige Entscheidung fällen kann, soll wieder ein Schiedsgericht gebildet werden.

## Der Dritte Ausschuss.

Nachrichtendienst der „Vossischen Zeitung“.

Wie London, 31. Juli.

Die Konferenz verläßt um jeden Preis, sogar unter Einlegung von „Allsichtigen“, bis morgen abend mit dem Beratungsverhoff, über den sich die Militäret miteinander einigen müssen, fertig zu werden. Die größte Schwierigkeit bereitet noch die Einlegung im Dritten Ausschuss über die Schiedsgerichts über Entscheidungen, sowie Meinungsverschiedenheiten über die Transfers und das Organ für Abänderungen des Dawes-Planes.

Der Dritte Ausschuss hat heute bis 7 Uhr abends getagt, hat dann eine Diner-Pause gemacht und ist noch jetzt um 11 Uhr nach dem Beschlusse, um sich morgen fertig zu machen und den Bericht vorlegen zu können.

Die erste Entscheidung des Dritten Ausschusses lautete dahin, daß alle Streitigkeiten über Schlichtungen auch nach dem Jahre 1930 einem Schiedsrichter vorgelegt werden müssen, der ganz nicht Amerikaner sein muß, aber höchstwahrscheinlich ein Amerikaner sein wird.

Spät abends wurde folgendes amtliche Communiqué ausgegeben: „Die Erste Kommission hat heute eine Überleitungsentscheidung über die französischen Vorschläge gefaßt, die ihr zur Prüfung vorgelegt wurden. Diese Über-

einstimmung wird aber erst wirksam, wenn die Arbeit der Dritten Kommission mit Erfolg abgeschlossen ist, die zurzeit die anderen Teile des französischen Vorschlags prüft, da der Beratungsverhoff des Ersten und des Dritten Ausschusses von französischer Seite als ein untrennbares Ganzes betrachtet wird. Die Ausdehnung einer Sitzung im Dritten Ausschuss ist hoffnungsvoll.“

Wenn keine unerwarteten Zwischenfälle eintreten, glaubt man, daß Montag oder Dienstag die Verhandlungen mit den Deutschen beginnen können.

## Wettlauf mit der R.-R.

Nachrichtendienst der „Vossischen Zeitung“.

Wie London, 31. Juli.

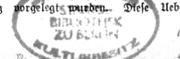
Die Reparationskommission hat heute nachmittag im Späher-Botel ihre Sitzung abgehalten, über die das englische Auswärtige Amt den folgenden amtlichen Bericht anging: „In einer Sitzung unter dem Vorsitz von Barbeau hat die Reparationskommission heute den letzten Beschluß gefaßt, der bereits gefaßt in einer inoffiziellen Besprechung der Militäret unter Vorbehalt der noch ausstehenden Zustimmung von Sir John Bradburn gefaßt wurde, der folgenden Wortlaut hat:

„Die Reparationskommission beschließt, von Zeit zu Zeit in London offizielle Sitzungen abzuhalten, um die Fragen zu erledigen, die zu ihrer Zuständigkeit gehören und die aus dem Interesses des Dawes-Planes entstehen können.“

Der Vorschlag des Komitees ist begründet für die größte Enttäuschung, die innerhalb der Reparationskommission seit der Bekanntgabe des Gutachtens von Fromaget herrscht. Auch hat der französische Vorschlag angeregt, daß die Reparationskommission eine Protestation gegen die Beschlässe der Londoner Konferenz einleitet. Dieser Plan ist heute fallen gelassen worden, als der belgische Vertreter erklärte, daß er gemeinschaftlich mit seinen englischen und italienischen Kollegen sofort gegen jeden Versuch Stellung nehmen werde, die Streitigkeiten der Londoner Konferenz durch papierene Proteste oder juristische Winkelzüge zu lahmen oder unnützig zu verzögern. Delorsay soll Barbeau in einer Unterredung unter vier Augen ausser Acht erklärt haben, daß er von Theunis ganz bestimmte Instruktionen erhalten habe, durch solidarische Vorgehen mit England und Italien die französische Wehrheit in der Reparationskommission zu befestigen, wenn die Wehrheit dazu benutzt werden sollte, die höchsten Strafen der Konferenz zu verhindern und aufzuhalten. Nach belgischer Auffassung seien alle Delegationen der Konferenz beratig müde, überarbeitet und nervös, daß jeder Tag, der eine unnütze Verzögerung des Abschlusses der Verhandlungen bringt, die Wahrscheinlichkeit gefährlicher Zwischenfälle, die die Arbeit der Konferenz in Frage stellen könnten, vergrößere.

Als Barbeau erkannte, daß Frankreich sich hinsichtlich der Reparationskommission in einer unangünstigen Wehrheit befindet, schied er seine Delegationsmitglieder, verfuhr er, seine Kollegen von der Notwendigkeit zu überzeugen, durch eine Oe die Selbstfähigkeit und Autorität der Reparationskommission sowohl gegenüber der Konferenz als auch gegenüber Deutschland zu betonen. Da die Konferenz offenbar nicht recht vom Fied komme, so daß eine Einladung einer deutschen Delegation nach London verweigert, vom Standpunkt der Konferenz ausgehend, nach nicht in Frage kommen, hielt Barbeau es für unbedenklich, seine Kollegen einer inoffiziellen Beschluß zu empfehlen, der den Verhandlungen in der Reparationskommission ermächtigen soll, sich, als unabhängig vom Stand der Arbeiten auf der Konferenz, mit der deutschen Regierung in Verbindung zu setzen, um jeden zwecks Regelung derjenigen Fragen, die nach übereinstimmender Auffassung der Kommission und des juristischen Gutachtens der Konferenz auf alle Fälle Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Delegationen der Konferenz und der Reparationskommission bilden müssen.

Die Mitglieder der Kommission haben diesen „inoffiziellen“ Beschluß, schon, um ihren geträumten Vorschlägen zu entsprechen, einstimmig angenommen. Es verläut, daß die Kenntnis dieses Beschlusses der Reparationskommission einen befriedigenden Einfluß auf die Arbeiten der Konferenz ausgeübt habe und daß der übertragende Beschluß des Kompromisses



2028 162